Rückerstattungen – wenn der Leistungsträger rückwirkend ändert

(KK - IV und KK – UV)

Immer wieder kommt es vor, dass der Leistungsträger für erbrachte ergotherapeutische Leistungen rückwirkend ändert. Sei es von der Krankenversicherung zu der IV oder zur Unfallversicherung oder umgekehrt. Dabei kommen folgende Artikel zur Anwendung:

ATSG Artikel 71 und betreffend Differenz KVV Artikel 116

Die ErgotherapeutIn muss die Rechnung in den andern Tarif umschreiben und der entsprechenden Versicherung zu stellen (seit dem 1.3.2019 haben wir 2 unterschiedliche Tarife, santésuisse/curafutura und MTK). Danach regeln die Versicherungen dies untereinander. Bei Problemen (zB. Rückforderungen direkt an die ErgotherapeutIn) können die Versicherungen auf die genannten Artikel verwiesen werden.

Art. 71 ATSG

Der vorleistungspflichtige Versicherungsträger erbringt die Leistungen nach den für ihn geltenden Bestimmungen. Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 116 KVV

Unterschiedliche Tarife

1 Bei Vorleistung durch den Krankenversicherer haben die anderen Sozialversicherer den Leistungserbringern eine allfällige Differenz zwischen dem für sie geltenden Tarif und dem vom Krankenversicherer angewandten Tarif nachzuzahlen.

2 Hat der Krankenversicherer Leistungserbringern aufgrund seiner Tarife mehr vergütet, als aufgrund der für die anderen Versicherungen geltenden Tarife geschuldet gewesen wäre, so haben ihm die Leistungserbringer die Differenz zurückzuerstatten.